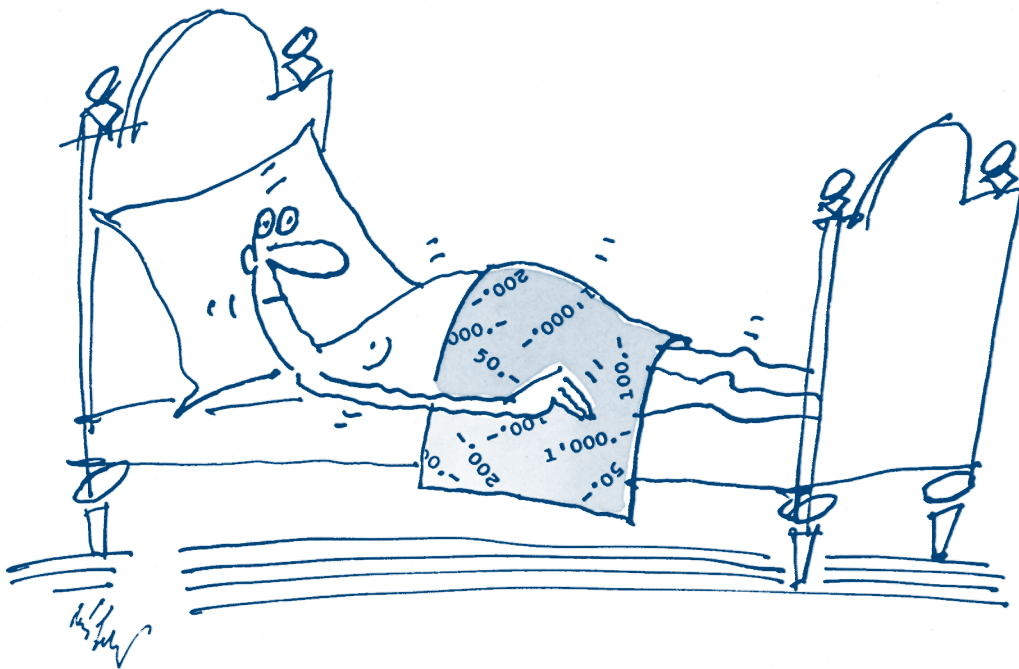


Unterdeckungen





Jürg Walter, dipl. Math. ETH, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, ist Managing Director der LCP Libera. Er ist seit 1988 als Pensionsversicherungsexperte tätig und betreut Vorsorgeeinrichtungen bedeutender internationaler Konzerne. Jürg Walter ist Aktuar SAV und Mitglied der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Von 2004 bis 2006 war er ihr Präsident.

juerg.walter@libera.ch

Unterdeckungen: Was ist zu tun?

Die weltweite Finanzkrise hat zu erheblichen Vermögensverlusten und zu stark volatilen Anlagemärkten geführt. Entsprechend liegt die Performance vieler Vorsorgeeinrichtungen (VE) für das Geschäftsjahr 2008 im zweistelligen Minusbereich. Der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtungen hat sich dadurch deutlich reduziert, und zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen weisen per 31. Dezember 2008 eine Unterdeckung aus. Die Finanzkrise ist damit auch in der beruflichen Vorsorge zum beherrschenden Thema geworden. Wir zeigen Ihnen auf, welche Massnahmen möglich sind, um das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen.

Bereits in den Jahren 2000 bis 2002 sowie 2007 erlebten wir eine ungünstige Entwicklung an den Anlagemärkten. Gleichzeitig hat sich das Zinsniveau über die letzten Jahre deutlich nach unten bewegt. Vor diesem Hintergrund haben verschiedene Vorsorgeeinrichtungen den technischen Zinssatz reduziert (z. B. von 4 % auf 3,5 % oder 3,0 %), was aus Sicht des Experten für berufliche Vorsorge zu begrüssen ist. Es bleibt jedoch die Erkenntnis, dass eine VE mit einer Anlagestrategie gemäss BVG-Index von Pictet bei einem Aktienanteil von 25 % über die letzten

zehn Jahre nur eine durchschnittliche Performance von vergleichsweise tiefen 2 % erzielen konnte. Insgesamt stellt sich damit die Frage nach den erforderlichen Schritten für die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts einer Vorsorgeeinrichtung in diesem schwierigen Umfeld. Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Entwicklung und finanzielle Situation einer VE per 31. Dezember 2008. Der Deckungsgrad hat sich von 110 % per 31. Dezember 2007 auf 95 % per 31. Dezember 2008 reduziert. Damit liegt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 vor.

Bilanz per Ende 2007 bzw. 2008 Beträge in Mio. CHF	31. 12. 2007	31. 12. 2008
Vorsorgevermögen (Vv)	1 078	972
Vorsorgekapital aktive Versicherte	580	600
Vorsorgekapital Rentner	380	400
Technische Rückstellungen	20	23
Notwendiges Vorsorgekapital (Vk)	980	1 023
Wertschwankungsreserve/Unterdeckung	98	-51
Deckungsgrad Art. 44 BVV 2 (Vv/Vk)	110,0 %	95,0 %

Grundsätze bei Unterdeckung

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn

- sichergestellt ist, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können,
- die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in angemessener Frist (fünf bis sieben, maximal zehn Jahre) beheben zu können.

Die Vorsorgeeinrichtung muss die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Es ist unabdingbar, dass die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung auf einer regulatorischen Grundlage beruhen und der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung Rechnung tragen. Sie müssen zudem verhältnismässig und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein.

Wirkungen von Massnahmen anhand eines Beispiels

Das folgende Beispiel zeigt die Wirkungen einer Nullverzinsung (anstelle von 2%) der Altersguthaben und von Sanierungsbeiträgen für die VE A und VE B. Beide VE haben das gleiche Vorsorgevermögen und den gleichen Deckungsgrad, unterscheiden sich jedoch in ihrer Destinatärsstruktur.

Bilanz per 31. 12. 2008 Beträge in Mio. CHF	VE A	VE B
Vorsorgevermögen (Vv)	972	972
Vorsorgekapital aktive Versicherte	600	300
Vorsorgekapital Rentner	400	700
Technische Rückstellungen	23	23
Notwendiges Vorsorgekapital (Vk)	1 023	1 023
Wertschwankungsreserve/Unterdeckung	-51	-51
Deckungsgrad Art. 44 BVV 2 (Vv/Vk)	95,0%	95,0%
Versicherte Lohnsumme	200	100

Wirkungen von Massnahmen		
1 %-Punkt Deckungsgrad entspricht	10	10
Entlastung durch Nullverzinsung der Altersguthaben anstelle 2 %	12	6
Sanierungsbeitrag von 2 % (je 1 % für Versicherte und Firma)	4	2



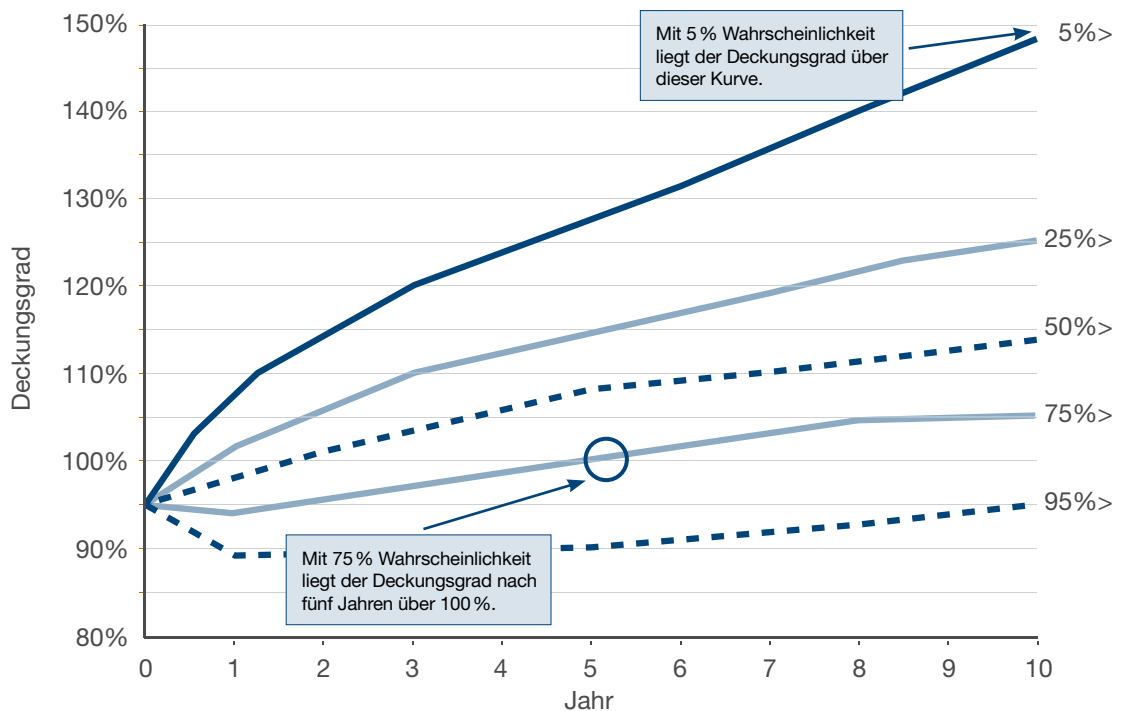
Benno Ambrosini, Dr. sc. nat. ETH, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, ist Mitglied der Geschäftsleitung der LCP Libera und als Mandatsleiter sowie Experte für Vorsorgeeinrichtungen nationaler und internationaler Unternehmen verantwortlich. Benno Ambrosini ist Aktuar SAV und seit 2006 Mitglied der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten.

benno.ambrosini@libera.ch

Da die Massnahmen durch die Versicherten und die Firma finanziert werden, sind die Wirkungen wesentlich von der Struktur der Vorsorgeeinrichtung abhängig. Bei der VE A mit einem geringeren Rentneranteil zeigen die obigen Massnahmen grössere und positivere finanzielle Wirkungen als bei der VE B. Bei der Beurteilung der Wirkungen der möglichen Massnahmen ist die Durchführung von Simula-

tionen zur Entwicklung des Deckungsgrads mit und ohne Massnahmen für die Entscheidungsträger hilfreich. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit gezeigt, nach einer gewissen Anzahl Jahre einen bestimmten Deckungsgrad (z. B. 100 %) zu erreichen. In der nachfolgenden Grafik wird die mögliche Entwicklung des Deckungsgrads für die VE A mit den oben erwähnten Massnahmen dargestellt.

Simulationen für die Vorsorgeeinrichtung A



Die VE A kann gemäss den Simulationen davon ausgehen, mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % innerhalb von fünf Jahren wieder einen Deckungsgrad von 100 % zu erreichen (vgl. Grafik oben).

Demgegenüber liegt die entsprechende Wahrscheinlichkeit bei der VE B – bei Umsetzung der gleichen Massnahmen – wegen des höheren Rentneranteils deutlich tiefer, nämlich bei 60 %.

Katalog der möglichen Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung

Kaskaden- ordnung	Massnahmen (im Beitragsprimat)	Rahmenbedingung/ Bemerkung	Unmittelbar betroffen			
			Pensions- kasse	Firma	Versicherte	Rentner
1°	Überprüfung und Anpassung der Anlagestrategie	Gesetzliche Rahmenbedingungen beachten; periodisch ALM-Studie erstellen	↩	↗	↗	↗
	Taktische Anlagemassnahmen		↩	↗	↗	↗
	Überprüfung und Anpassung Finanzierung	Risikoverlauf aktive Versicherte überprüfen				
	– Überprüfung und Anpassung Risikobeitrag		↗	↘	↘	↗
	– Reduktion Altersgutschriften bei gleichbleibenden Beiträgen		↗	↗	↩	↗
	Reduktion der künftigen Leistungen	Leistungsziel prüfen				
	– Abschaffung «subventionierter» Leistungen		↗	↗	↩	↗
	– Überprüfung und Anpassung Umwandlungssatz		↗	↗	↘	↗
	– Risikoleistungen	Leistungsziel prüfen	↗	↗	↘	↗
	Verzicht auf Rentenerhöhungen	Gesetzlich vorgeschriebene Erhöhungen müssen gewährleistet werden	↗	↗	↩	↘
Einschränkung Vorbezug bei Rückzahlung Hypothekendarlehen	Nur, wenn Vorbezug für Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet wird	↗	↗	↩	↗	
Reduktion Verzinsung bis Nullverzinsung	Auch bei Deckungsgrad über 100% möglich; Anrechnungsprinzip beachten	↗	↗	↩	↗	
Einlage der Firma in Vorsorgeeinrichtung		↗	↘	↗	↗	
Einlage der Firma in Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht		↗	↘	↗	↗	
Einbezug Wohlfahrtsfonds (z. B. Garantie, Übernahme Sanierungsbeiträge)		↩	↩	↗	↗	
2°	Beitrag zur Behebung der Unterdeckung	Wenn andere Massnahmen nicht zum Ziel führen				
	– Sanierungsbeitrag Firma und Versicherte	Beitrag der Firma mindestens gleich hoch wie Beitrag der Versicherten	↗	↘	↘	↗
	– Sanierungsbeitrag Rentner	Sehr eingeschränkt möglich; Gesetz beachten	↗	↗	↗	↘
3°	Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes	Sehr eingeschränkt möglich; Gesetz beachten	↗	↗	↩	↗



nicht betroffen



leicht betroffen



betroffen

Das BVG gibt eine Kaskadenordnung für die möglichen Massnahmen vor. So dürfen Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erst erhoben werden, wenn andere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Ein Einbezug der Rentner ist nur sehr eingeschränkt und ausschliesslich auf demjenigen Teil der laufenden Renten möglich, der in den letzten zehn Jahren durch freiwillige Rentenerhöhungen entstanden ist. Die letzte Stufe der gesetzlichen Kaskadenordnung ist die Reduktion des BVG-Mindestzinssatzes während der Dauer der Unterdeckung (maximal fünf Jahre) um höchstens 0,5 %.

Minder- und Nullverzinsung

Bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen ist eine Minder- oder Nullverzinsung des Altersguthabens nach dem Anrechnungsprinzip möglich. Dabei wird berücksichtigt, dass der Zinssatz für die Führung der Alterskonti einer Vorsorgeeinrichtung vom Stiftungsrat festgelegt wird und vom BVG-Mindestzinssatz (2,0% im 2009) abweichen kann. Dieser ist nur für die Führung des BVG-Alterskontos in der Schattenrechnung massgebend.

Eine Minderverzinsung im Vergleich zum BVG-Mindestzinssatz oder eine Nullverzinsung ist möglich, solange das individuelle Altersguthaben mindestens dem BVG-Altersguthaben gemäss der Schattenrechnung entspricht.

Mann, Alter 50, Jahreslohn CHF 90 000.– Beträge in CHF	VE	BVG-Schattenrechnung
Versicherter Lohn	66 060	58 140
Entwicklung Altersguthaben im Jahr 2009		
Stand 1. 1. 2009	200 000	120 000
Altersgutschrift (15%)	9 909	8 721
Zins	0	2 400
Stand 31. 12. 2009	209 909	131 121

Erkenntnisse aus der Praxis

- Bei ungünstiger finanzieller Lage ist die Überwachung der VE zu intensivieren. Dazu gehört eine periodische Schätzung des Deckungsgrades, die ohne grossen Aufwand möglich ist.
- Die Verzinsung der Altersguthaben ist frühzeitig herabzusetzen. Dazu sind allenfalls die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen anzupassen. Insbesondere wird die definitive Verzinsung mit Vorteil am Ende und nicht bereits zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt.
- Wichtige versicherungstechnische Grössen wie Risikobeitrag, Umwandlungssatz und technischer Zinssatz sind zu überprüfen und rechtzeitig anzupassen. Eine tiefere Sollrendite basierend auf einem tieferen technischen Zinssatz erlaubt nämlich eine raschere finanzielle Erholung.
- Die Reglemente sind so auszugestalten, dass alle potenziellen und zulässigen Massnahmen ergriffen werden können.
- Sämtliche Massnahmen werden mit Vorteil frühzeitig und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes festgelegt und eingeleitet. So lassen sich überstürzte Reaktionen und Entscheide vermeiden.
- Schliesslich zeigt eine aktive und offene Information der Destinatäre positive Effekte.

Die Spezialistinnen und Spezialisten der LCP Libera unterstützen Sie gerne und mit hoher Kompetenz bei der finanziellen Führung Ihrer Vorsorgeeinrichtung. Dabei können wir mit unseren Simulationsprogrammen die Wirkungen möglicher Massnahmen auf die finanzielle Entwicklung Ihrer Vorsorgeeinrichtung unmittelbar aufzeigen.